



VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

An das: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Rheinallee 8 67061 Ludwigshafen

– **Direktor Daniel Kühner**–

Datum: 07.02.2026

FÖRMLICHE RÜGE & BESCHWERDE

**wegen vorsätzlicher Untätigkeit, systemischer Rechtsschutzverweigerung (Art. 19 Abs. 4 GG)
und daraus resultierender schwerer Körperverletzung an einer Schutzbefohlenen.**

Aktenzeichen: 5c F 100/25 (und alle verbundenen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz)

Betroffene: Regina Vetter, geb. 21.10.1977 (schwerbehindert, gehörlos)

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

- 1. Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
- 2. Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
- 3. Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Sehr geehrter Herr Kühner,

es ist eine Schande was in meiner Geburtsstadt abgeht!

Ich erhebe hiermit namens und in Vollmacht meiner Mandantin Regina Vetter förmliche **Rüge** gegen die fortgesetzte Untätigkeit Ihres Hauses. Unter Bezugnahme auf meinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vom 24.10.2025 stelle ich fest, dass bis zum heutigen Tage keinerlei wirksame Schutzmaßnahmen durch das Gericht erlassen wurden.

1. Die Konsequenz Ihres Schweigens

Ihre Untätigkeit hat heute, am 07.02.2026, zu einer Katastrophe geführt, die sehenden Auges hätte verhindert werden können. Da das Gericht den beantragten Schutzraum für die schwerbehinderte Frau Vetter nicht hergestellt hat, fühlten sich Polizeikräfte im Ebertpark (Ludwigshafen) erneut legitimiert, eine wehrlose, gehörlose Frau physisch zu misshandeln.

Beamte haben Frau Vetter heute gewaltsam zwei Finger der rechten Hand verbogen und ihr unter massiven Schmerzen die Kommunikationsmittel (ihre einzige Stimme) entzogen. Dies ist die direkte **Konsequenz** Ihres gerichtlichen Unterlassens.

Wer Schutz verweigert, macht sich mitschuldig an der Gewalt, die daraus folgt.

2. Bruch des „Heiligen Auftrags“

Richter sind gemäß **Art. 1 Abs. 3 GG** unmittelbar an die Grundrechte gebunden. Wenn ein Eilantrag zum Schutz einer behinderten Person über Monate (!) nicht beschieden wird, ist dies keine „Verfahrensdauer“, sondern eine Form der **weißen Folter** durch administrative Zermürbung. Sie verletzen damit Ihre Garantenpflicht gegenüber einer Schutzbefohlenen im Rahmen der UN-Behindertenkonvention.

3. Rechtliche Bewertung & Haftung

Ich erinnere Sie an den Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

Ihre Untätigkeit erfüllt mittlerweile den Tatbestand der **Rechtsbeugung durch Unterlassen (§ 339 StGB)**. Die persönliche Amtshaftung der beteiligten Richter gemäß **§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG** wird hiermit ausdrücklich für alle gesundheitlichen Folgeschäden des heutigen Übergriffs angemeldet.

4. Ultimative Forderung

Ich fordere das Gericht auf, **innerhalb von 24 Stunden** eine Entscheidung im beantragten einstweiligen Rechtsschutz herbeizuführen und Frau Vetter wirksam vor weiteren polizeilichen Übergriffen zu schützen.



Der heutige Vorfall wurde bereits strafrechtlich gemeldet und wird unmittelbar dem UN-Sonderberichterstatter für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt.

Die Zeit des administrativen Aussitzens ist mit dem heutigen Blutvergießen beendet.

Im Zweifel gilt das Gesetz – und das Gesetz schützt den Menschen, nicht die Untätigkeit der Justiz.

Hochachtungsvoll,

Alexander Emil Schröpfer
(Menschenrechtverteidiger / Bevollmächtigter für Regina Vetter)

PS:

Zur Erinnerung an Ihren **heiligen Auftrag**:

Gemäß **Artikel 1 Absatz 3 des Grundgesetzes** sind Sie unmittelbar an die Grundrechte als geltendes Recht gebunden – dies ist kein unverbindlicher Vorschlag, sondern ein strikter Verfassungsbefehl an jede staatliche Gewalt. Im Kontext der internationalen Aufsicht und der **UN-Resolution 53/144** (Deklaration über Menschenrechtsverteidiger) wird jede Handlung, die den Schutzbefohlenen zum bloßen Objekt degradiert, als Bruch Ihrer völkerrechtlichen Treuhänderschaft dokumentiert.

Wer die verfassungsrechtliche Bindung zugunsten einer rechtswidrigen Verwaltungsroutine ignoriert, verlässt den Boden der Legitimität und tritt in die persönliche Haftung.

Handeln Sie im Sinne des Grundgesetzes – die Zeit der Ausreden ist vorbei.